



## *Heimatverein Weidenbach-Triesdorf e.V.*

---

# Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Weidenbach-Triesdorf e.V.“  
Er ist mit dem Sitz in Weidenbach in das Vereinsregister Ansbach unter der Nr. 308 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Er will durch seine Tätigkeit dazu beitragen, die natürliche und geschichtlich gewordene Eigenart der Heimat in Zusammenarbeit mit den Behörden sowie auf diesem Gebiet tätigen Vereinen zu schützen und zu pflegen und das kulturelle Leben zu fördern. Zu diesem Zweck unterrichtet er über Inhalt und Wert der Heimatkultur und ist bestrebt, zur Ehrfurcht vor dem kulturellen Erbe zu erziehen und zur lebendigen Weiterentwicklung dieses Erbes in fruchtbarer Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft anzuleiten.

Seine Aufgaben will der Verein wie folgt erfüllen:

1. Sammlung und Auswertung von Material aus der Heimatkultur.
2. Öffentliche Stellungnahmen zu Fragen der Heimatpflege
3. Bemühung um die Erhaltung und Fortentwicklung heimatlicher Kulturwerte.
4. Förderungsmaßnahmen, Vorträge, Veranstaltungen und Lehrgänge, die sich mit einzelnen Teilgebieten, z.B.: Brauchtum, Volksmusik, Volkslied, Volkstanz und Volkskunst zu befassen.
5. Ortsverschönerung unter Berücksichtigung der fränkischen Eigenart
6. Pflege der Gastfreundschaft, sowie Vermittlung der heimischen Kulturgüter

Der Verein darf keine anderen als die vorstehenden Zwecke verfolgen.

### § 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

Alle Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter. Sollten gewisse ehrenamtliche Tätigkeiten das zumutbare Maß an Arbeit überschreiten, so können von Fall zu Fall solche Leistungen entschädigt werden. Darüber befindet der Vorstand.

### § 5

#### Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### § 6

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust des bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwider handelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

## § 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Viertel des Geschäftsjahres fällig.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse.

## § 10

### Vorstand

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Schriftführer, der Kassier und mindestens sieben, höchstens vierzehn Mitglieder an. Schriftführer, Kassier und die weiteren Vorstandsmitglieder werden entweder in geheimer Wahl oder durch Zuruf auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel mündlich, grundsätzlich eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens einen Tag vorher. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindesten einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Aufstellung des Haushaltsplanes,

Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,

Einsetzen der Ausschüsse.

Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied angehören.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung)
- e) vorliegende Anträge

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## § 13

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderung an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ebenfalls die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß § 11 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Markt Weidenbach zur Verfügung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Weidenbach, 25.04.1994

Heimatverein  
Weidenbach-Triesdorf e.V.



Popp

(1. Vorsitzender) 20.01.1998